

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt	Hauptamt - AMT 10	KRS-Nr.	5.23
Kurzbezeichnung	Satzung der Kulturstiftung		

Satzung der Kulturstiftung Landkreis Osterholz

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Kulturstiftung Landkreis Osterholz“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts. Ihr Sitz ist Osterholz-Scharmbeck.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Osterholz einschließlich der Belange der Heimatpflege. Sie ist selbstlos tätig, ist nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Ziele gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck wie folgt:

- Sie unterhält und betreibt die zu ihrem Vermögen zählenden bauhistorischen Ensembles und musealen Einrichtungen in Osterholz-Scharmbeck und Worswede.
- Sie pflegt und erhält die zu ihrem Vermögen zählenden Exponate, macht sie im Rahmen des Museumsbetriebes der Öffentlichkeit zugänglich und stellt sie vor Ort für Wissenschaft und Forschung zur Verfügung. Sie sichert das Kulturerbe im Landkreis Osterholz durch den Ankauf von Exponaten zum Stiftungsvermögen, die in den Kontext des Sammlungsbestandes passen, diesen vervollständigen oder ergänzen.
- Sie führt zur Präsentation des ihr anvertrauten Kulturerbes neben den musealen Dauerausstellungen Sonderausstellungen unter einer jeweils speziellen Thematik durch. Hierzu zählen auch auswärtige Präsentationen und Wechsellausstellungen mit anderen Kunsteinrichtungen.
- Sie fördert die zeitgenössische Kunst insbesondere durch regelmäßige Ausstellungen.

(3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.

§ 3 Stiftungsvermögen, Finanzierung

- (1) Der Grundstock des Stiftungsvermögens ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Zustiftungen sind zulässig.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Die Stiftung finanziert ihren laufenden Betrieb aus den erwirtschafteten Eintrittsgeldern, Pachteinnahmen sowie aus jährlichen Zuwendungen und Spenden.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Landkreis Osterholz mit der Auflage, es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die den hier festgelegten Zielen entsprechen.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Stiftungsorgane sind das Kuratorium und der Geschäftsführer.
- (2) Die Stiftung wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Kuratoriumsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Geschäftsführer vertreten. Diese sind Vorstand i.S.d. §§ 86, 26 BGB.

§ 6 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern:

- aus vier Vertretern der sonstigen in der Stiftungsurkunde aufgeführten Stiftungsmitglieder und/oder Zuwender;
- für den Landkreis Osterholz aus dem Hauptverwaltungsbeamten sowie für die Dauer Ihrer Amtszeit dem ehrenamtlichen Landrat sowie zwei weiteren Mitgliedern des Kreistages, die von diesem jeweils zu Beginn einer Wahlperiode nach den kommunalrechtlichen Vorschriften benannt werden;
- einem Vertreter der Kreissparkasse Osterholz.

Die Mitglieder werden durch Mitteilung der entsendenden Stelle an die anderen Stifter benannt. Sie können auf die gleiche Weise abberufen werden. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Das Kuratorium tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Über das Ergebnis der jeweiligen Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Kuratoriumsvorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Mitglieder des Kuratoriums werden rechtzeitig, regelmäßig 1 Woche vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich vom Kuratoriumsvorsitzenden eingeladen.

(3) An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

(4) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende, die Kreissparkasse Osterholz sowie der Landkreis Osterholz mit zwei Vertretern anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

(5) Eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks sowie die Aufnahme weiterer Stifter kann nur mit der Mehrheit der Stimmen, die Auflösung der Stiftung nur mit 3/4 der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung.

(2) Das Kuratorium beschließt u.a. über

- die Änderungen der Satzung und die Auflösung der Stiftung;
- die Entlastung des Geschäftsführers nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses und Stiftungsberichts;
- Zustimmung zu den Geschäften des Geschäftsführers soweit nach § 8 (2) dieser Satzung erforderlich;
- das Jahresprogramm der Stiftung;
- die Berufung eines Geschäftsführers.

§ 8 Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung. Er ist nach Maßgabe einer vom Kuratorium aufzustellenden Geschäftsführungsordnung an dessen Weisungen gebunden. Er bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor und nimmt mit beratender Stimme teil.

(2) Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- Vorbereitung der Entscheidung des Kuratoriums über das Jahresprogramm der Stiftung;
- Entscheidung über Maßnahmen der Unterhaltung des baulichen und sonstigen Stiftungsvermögens sowie den Erwerb von Exponaten, wobei das Kuratorium durch Geschäftsführungsordnung festlegt, ab welcher Wertgrenze Entscheidungen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bedürfen;
- Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums;
- Aufstellung des Jahresabschlusses sowie eines Stiftungsberichts drei Monate nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und erhalten weder Vergütung noch Aufwandsentschädigung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Bezirksregierung Lüneburg als zuständige Aufsichtsbehörde inkraft.



Bezirksregierung
Lüneburg

Bezirksregierung Lüneburg • 21332 Lüneburg

Landkreis Osterholz

Postfach 1262

27702 Osterholz-Scharmbeck

Bearbeitet von

Frau Kraim

Persönlich erreichbar unter

E-Mail: Sigrun.Kraim@BR-
LG.niedersachsen.de

Telefax: 04131-15 2729

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
vom
09.12.1999

Mein Zeichen (**Bei Antwort
angeben**)
301.5-11741/168

Durchwahl (04131) 15-
2380

Lüneburg
21.12.1999

Errichtung der Kulturstiftung des Landkreises Osterholz

Anlagen:

Sehr geehrter Herr v. Friedrichs,

auf Ihr Schreiben vom 09.12.1999 übersende ich Ihnen anliegend das mit meiner stiftungsrechtlichen Genehmigungsverfügung vom heutigen Tage versehene Stiftungsgeschäft sowie die Stiftungssatzung.

Die Kulturstiftung des Landkreises Osterholz ist damit errichtet.

Die in meinem Schreiben vom 01.12.1999 geäußerten Bedenken gegen die Stiftungssatzung in der jetzigen Form werden angesichts des haushaltswirtschaftlichen Vorranges, wie zwischen der Regierungspräsidentin und Ihnen besprochen, vorerst zurückgestellt.

Ich gehe davon aus, dass die Probleme von Ihnen unverzüglich ausgeräumt werden, sobald dies erforderlich wird. Ich sehe Ihrem entsprechenden Antrag auf Änderung der Satzung entgegen.

Die Errichtung der Stiftung werde ich in Kürze im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg bekannt machen. Eine Ablichtung der Bekanntmachung werde ich Ihnen zu gegebener Zeit übersenden.

Ich bitte mir mitzuteilen, unter welcher Anschrift der künftige Schriftwechsel mit der Stiftung geführt werden soll und ob Sie der Veröffentlichung dieser Anschrift im Amtsblatt sowie der Aufnahme der Anschrift in das hier zu führende Stiftungsverzeichnis zustimmen.

Ich weise darauf hin, dass die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis, welches Namen, Sitz, Zweck und Anschrift enthält, jedem gestattet ist.

Die Genehmigung der Errichtung der Kulturstiftung des Landkreises Osterholz ist kostenpflichtig. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Krain